

BERICHT ZUR GEMEINDERATSSITZUNG VOM 21.10.2021

STELLUNGNAHME VON BÜRGERMEISTER GÜNTER ENSLE

Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt Bürgermeister Ensle folgendes:

Gemeinderat Kowatsch fehlt nun seit Januar 2021 von 13 Sitzungen zum elften Mal unentschuldigt. Das ist ein neuer trauriger und negativer Rekord seit Bestehen des Gemeinderats Hüttlingen. Gemeinderat Kowatsch scheut die offene politische Auseinandersetzung und hat auch kein Interesse an der Mitarbeit im Gemeinderat, obwohl er sich verpflichtet hat sich für das Wohl der Gemeinde einzusetzen. Stattdessen hetzt er in den sozialen Medien und zahlreichen Mails gegen den Bürgermeister und auch gegen die Gemeinde Hüttlingen in unverantwortlicher Weise. Als Privatmann kann er dies, aber nicht als Gemeinderat, da ist er zum Wohl der Gemeinde verpflichtet. Gemäß § 34 Abs. 3 GemO gehört es zu den Amtspflichten der Gemeinderäte an den Sitzungen teilzunehmen. Grundsätzlich gilt gemäß § 17 Abs. 4 GemO, dass ein Gemeinderat nicht unentschuldigt den Gemeinderatssitzungen fernbleiben kann. Gemeinderat Kowatsch ist in diesem Jahr schon 11 Mal unentschuldigt den Gemeinderatssitzungen ferngeblieben.

Wenn Gemeinderat Kowatsch noch einen Funken Pflichtbewusstsein und Charakter hat, dann tritt er aus diesem Gremium freiwillig aus.

BAUVORHABEN:

BESICHTIGUNG

- ALEMANNENSCHULE - STAND DER SANIERUNG

Eingangs der Sitzung besichtigte das Gremium die bereits sanierten Lehrräume. Sonja Walter und Hilde Schneider (walterarchitektur Ellwangen), Martin Müller (müller Ingenieurbüro Westhausen) und Rektor Ralf Meiser erläuterten die Sanierungsarbeiten und die Nutzung der Räume. Die Schulküche wurde neu ausgestattet, der Computerraum und Räume für Bildende Kunst und Textiles Werken zählen dazu. Die Räume erhielten Möbel, neue Fenster und eine Lüftungsanlage. Ab den Herbstferien geht es im Südfügel weiter; 2022 werden Bereiche des Westflügels folgen.

BEKANNTGABE DER ERTEILUNG DES EINVERNEHMENS VON BAUGESUCHEN DURCH BÜRGERMEISTER GÜNTER ENSLE

- Errichtung eines Geräteschuppens, Limesstraße 40, Flst. Nr. 147/4
- An- & Umbau des best. Betriebsgebäudes,
- Gottlieb-Daimler-Straße 15, Flst. Nr. 783/3
- Neubau eines Mehrfamilienhauses (veränderte Ausführung), Lengelfelder Straße 13, Flst. Nr. 472/1

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

NEUBAU ABSTELLRAUM AUF DIE BESTEHENDE GARAGE, HÖLDERLINWEG 22

Zu dem Neubau eines Abstellraums auf die bestehende Garage wurde vom Gemeinderat das erforderliche Einvernehmen erteilt.

ERSTELLUNG VON BÜROCONTAINERN, GOLDSHÖFER STRASSE 101

Zu der Erstellung von Bürocontainern hat der Gemeinderat das erforderliche Einvernehmen erteilt.

ERRICHTUNG EINES LAGERGEBÄUDES AUS ZWEI BAUCONTAINERN, WAIBLINGER STRASSE

6

Der Gemeinderat erteilte zu der Errichtung eines Lagergebäudes aus zwei Baucontainern stets widerruflich das erforderliche Einvernehmen, wobei innerhalb von 6 Monaten an der Nord-, West- und Südseite verpflichtend einheimische Laubgehölze zu pflanzen sind. Auch sind die beiden Container der Umgebung angepasst einheitlich zu streichen.

SCHULENTWICKLUNG ALEMANNENSCHULE/GANZTAGESSCHULE

- NEUBAU EINER MENSA, GENEHMIGUNG DER PLANUNG

Für die Ganztagesbetreuung, die in den nächsten Jahren gewährleistet sein wird, benötigt die Alemannenschule eine Mensa. In seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2021 hatte das Gremium nach einer Variantenuntersuchung durch das Büro „walterarchitektur“ Ellwangen einen Mensaneubau mit Unterkellerung an das best. Sport- und Kulturzentrum „Limeshalle“ beschlossen.

Frau Sonja Walter wurde mit der Ausarbeitung eines Baugesuchs beauftragt, damit ein Förderantrag im Schulbaubeschleunigungsprogramm gestellt werden kann. Gleichzeitig ist beabsichtigt im Untergeschoss des Neubaus zwei zentrale 400 kW Pelletkessel für die Heizungsversorgung (Nahwärme) einzubauen. Sonja Walter erläuterte, wie der der Neubau an den gemeinsamen Eingangsbereich der Limeshalle und des Bürgersaals angedockt werden soll. Das gemeinsame Foyer der Hallen wird somit erweitert und in der Eingangsebene eine Mensa untergebracht sein. Diese beinhaltet eine sogenannte Regenerierküche, in der zwar nicht gekocht, aber das Essen aufbereitet und fertig gemacht wird. Auch ist an die notwendigen Neben- und Lagerräume gedacht. Am Mensagebäude ist ein ansprechender Außenbereich, Richtung Hang zur Schule, mit Sitzterrassen und hoher Aufenthaltsqualität geplant. Als weitere Anpassungen des Außenbereichs werden die Parkplätze und Feuerwehrezufahrt bis zu fünf Meter Richtung Norden verlegt werden. Auch für den bisherigen Spielplatz muss ein neuer Platz gefunden werden. Ebenso soll ein neuer Fußweg den Auto- vom Fußverkehr trennen.

Im Stockwerk unter dem Anbau wird sich der Heizungskeller mit einer Pelletheizung samt Lagerfläche und Technikräume mit neuer Lüftungsanlage für die Mensa und Küche befinden, erläuterte Martin Müller.

In einem umweltfreundlichen Netzverbund sollen über diese neue Heizung Teile des Schulgebäudes, Limeshalle, Bürgersaal und das Rathaus beheizt werden.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 9,5 Millionen Euro. Derzeit können Zuschüsse in Höhe von knapp 6 Millionen Euro beantragt werden.

Aufsummiert mit den bisherigen Ausgaben für die Schulerweiterung hat die Gemeinde rund 20 Millionen Euro in die Schule und weitere sechs Millionen Euro in Kindergärten investiert, führte Bürgermeister Günter Ensle vor Augen. Eine solche Summe sei nicht einfach für die Gemeinde zu schultern, aber es sei wichtig in Bildung zu investieren.

Der Gemeinderat stimmte dem Neubau einer Mensa mit Unterkellerung für die Heizzentrale an das bestehende Sport- und Kulturzentrum „Limeshalle“ auf der Grundlage der von Frau Sonja Walter vorgestellten Pläne zu.

Frau Sonja Walter wird mit der Erstellung eines Baugesuchs beauftragt.

Die Finanzierung sollte über den Haushalt 2022 und 2023 abgewickelt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Förderanträge zu stellen.



GESAMTSANIERUNG ALEMANNENSCHULE HÜTTLINGEN BA 2022 -VERGABEN

Der Sanierungsabschnitt 2022 umfasst den Hauptgebäudetrakt im Westflügel vom Level 1-3. Es ist geplant drei Klassenräume, Lehrerzimmer und den Musikraum, sowie diverse Nebenräume zu sanieren.

Alle Räume in den drei Ebenen werden an die vorhandene Lüftungsanlage auf dem Flachdach angeschlossen und über die neuen, vertikal und horizontal verlaufenden, Lüftungsleitungen verteilt.

Es ist geplant die Anschlussaufträge für die unterschiedlichen Gewerke zeitnah zu vergeben.

Der Gemeinderat stimmte zu die Verwaltung mit der weiteren Abwicklung dieses Sanierungsabschnittes zu beauftragen, um einen reibungslosen und termingerechten Ablauf der Sanierung gewährleisten zu können.

BA 2021/2022 -SÜDGEBÄUDE - VERGABEN

Aktuell laufen die Fachplanungen für den Sanierungsabschnitt Südgebäude. Hier sollen ab den Herbstferien die Arbeiten für Trockenbau, Elektroinstallationen, MSR-Technik und Raumlüftung fortgesetzt werden. Dieser Abschnitt wird vorgezogen, um möglichst zeitnah eine fest installierte, dezentrale Raumlüftung für die drei Klassenräume bereitstellen zu können. Zudem müssen die Arbeiten bis zum Jahresende fertiggestellt und schlussgerechnet sein, damit die im Rahmen des Schulbeschleunigungsprogramm bereitgestellten Zuschüsse abrufen können. Den Fachfirmen wurden bereits die Anschlussaufträge in Aussicht gestellt.

Der Gemeinderat stimmte zu die Verwaltung mit der weiteren Abwicklung dieses Sanierungsabschnittes zu beauftragen, um einen reibungslosen und termingerechten Ablauf der Sanierung gewährleisten zu können.

BA 2021 – INFORMATION

Aktuell verzögerten Lieferengpässe die Fertigstellung des Gewerkes „Raumlüftung“. Ebenso ist das Mobiliar für den PC-Raum noch nicht vollständig.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

VERPACHTUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKE AB DEM 11.11.2022

Die landwirtschaftlichen Gemeindegrundstücke in Hüttlingen und in den Teilorten sind bis zum 10.11.2022 verpachtet.

Die letztmalige Verpachtung erfolgte 2013 für 9 Jahre. Die Verwaltung hatte nach Beschlussfassung des Gremiums vom 24.01.2013 beschlossen, dass alle Pächter angeschrieben werden, ob sie das Pachtverhältnis zu den seitherigen Bedingungen fortsetzen möchten. Lediglich bei einer Nichtverlängerung eines Pachtverhältnisses wurde dann das betreffende Grundstück im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich ausgeschrieben. Der Mindestpreis pro Ar war je nach Qualität und Lage auf 1 bzw. 1,50 Euro festgesetzt. Der erzielte Pachtpreis betrug durchschnittlich ca. 2 Euro pro Ar. Der seitherige Gesamtpachtpreis der landwirtschaftlichen Grundstücke beläuft sich auf ca. 12.300,- Euro im Jahr.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke der Gemeinde Hüttlingen an die seitherigen Pächter zu denselben Bedingungen verpachtet werden. Die Verwaltung wurde beauftragt mit den seitherigen Pächtern zu verhandeln. Bei Nichtverpachtung werden die Grundstücke im Amtsblatt ausgeschrieben oder an die angrenzenden Grundstückseigentümer bzw. Pächter zur Bewirtschaftung vergeben.

Die Pachtzeit beträgt 12 Jahre.

Der Mindestpachtpreis bei einem nicht weiter verpachteten Grundstück wird auf 1 Euro/Ar bzw. auf max. 1,50 Euro/Ar Pachtfläche je nach Qualität und Lage festgesetzt. Für Unland wird kein Mindestpachtpreis erhoben.

Die Pachtpreise für die Kleingärten, die sonstigen privat genutzten Flächen und für die gewerblichen Kleinflächen werden beibehalten.

Auslaufende Pachtverträge von auswärtigen Landwirten werden nur jeweils auf 3 Jahre bzw. nach den Gegebenheiten nicht verlängert.

Die Pächterin oder der Pächter hat die Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes sowie des Denkmalschutzes, insbesondere in ausgewiesenen Schutzgebieten, zu berücksichtigen. Bei Vorhaben für eine beispielgebende Landschaftsgestaltung oder Biotopvernetzung sowie bei denkmalpflegerischen Maßnahmen hat er mitzuwirken und die hierfür erforderliche Fläche in zumutbarem

Umfang bereitzustellen. Die Pacht ist entsprechend herabzusetzen. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Passus in die Pachtverträge mit aufzunehmen.

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG

(ABWASSERSATZUNG - ABWS) DER GEMEINDE HÜTTLINGEN VOM 17.02.2011 ZULETZT GEÄNDERT AM 22.10.2020

- KALKULATION UND FESTSETZUNG DER ABWASSERGEBÜHREN

Die Abwassergebühren werden ab 1. Januar 2022 laut Satzung neu erhoben.

Der einstimmige Beschluss des Gemeinderats beinhaltet Folgendes:

Die Gemeinde Hüttlingen erhebt weiterhin für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Als Gebührenmaßstab werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühren, § 40 AbwS) und für die anfallende Niederschlagsmenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a AbwS) sowie eine Grundgebühr (§ 38 Abs.2 AbwS) zugrunde gelegt.

Die neu kalkulierten Abwassergebühren werden ab 1. Januar 2022 erhoben. Der Gebührenkalkulation mit dem vorgeschlagenen 1-jährigen Kalkulationszeitraum 2022 und mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Berechnungsgrundlagen und -arten entsprechend den vorliegenden Ausführungen (Abschreibungs- und Verzinsungsmethode, Straßentwässerungsanteil entsprechend der Globalberechnung, Zinssätze, Prognosen und Schätzungen etc.), wird zugestimmt.

Auf der Grundlage dieser vorliegenden Gebührenkalkulation erhebt die Gemeinde Hüttlingen weiterhin Abwassergebühren mit folgender Zusammensetzung:

a) nach § 38 Abs. 1 und Abs. 2 AbwS eine jährliche Grundgebühr für die verbrauchsunabhängigen (fixe) Kosten die durch 12 teilbar und gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers sind:

Maximaldurchfluss (Q _{max}) in cbm/h	3 und 5	7 und 12	20 und größer	30
Nenndurchfluss (Q _n) in cbm/h	1,5 und 2,5	3,5 und 6	10 und größer	5
Dauerdurchfluss (Q ₃) in cbm/h	Q ₃ 2,5 und 4	Q ₃ 10	Q ₃ 16 und größer	Verbundwasserzähler
Euro Jahr / Monat	21,00/1,75	22,20/1,85	198,00/16,50	340,8 / 28,40

b) nach § 38 Abs. 1 i.V.m. § 40 Abs. 1 a – c AbwS eine Schmutzwassergebühr für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge ab dem Jahr 2022 in Höhe von 3,36 Euro / m³ Abwasser.

Die Schmutzwassergebühr ab dem Jahr 2022 wird aufgeteilt auf die:

- „Kanalgebühr“ in Höhe von 1,78 Euro / m³ Abwasser,
- „Klärgebühr“ in Höhe von 1,58 Euro / m³ Abwasser.

c) nach § 38 Abs. 1 i.V.m. § 40 a AbwS eine Niederschlagswassergebühr für die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke ab dem Jahr 2022 in Höhe von 0,33 Euro/m² versiegelte Fläche.

d) nach § 38 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 3 AbwS eine Gebühr für sonstige Einleitungen für ab dem Jahr 2022 in Höhe von 23,76 €/m³ Abwasser

e) nach § 38 Abs. 5 AbwS eine Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird ab dem Jahr 2022 für

a) Kleinkläranlagen in Höhe von 39,60 Euro/m³ Abwasser,

b) geschlossene Gruben in Höhe von 3,17 Euro/m³ Abwasser.

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) ist in dieser Amtsblattausgabe veröffentlicht.

ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER

(WASSERVERSORGUNGSSATZUNG -WVS) DER GEMEINDE HÜTTLINGEN - KALKULATION UND FESTSETZUNG DER WASSER-VERBRAUCHSGEBÜHREN

Der Gemeinderat bedauert die Wassergebühren anheben zu müssen. Eine Erhöhung ist notwendig, um Abmängelbeträge aus den Vorjahren ausgleichen zu können.

Ohne Kostendeckung könnte die Gemeinde mögliche Zuschüsse für wichtige Investitionen verlieren.

Die Satzung wird in dieser Amtsblattausgabe veröffentlicht.

Der Gemeinderat stimmte der vorstehenden Gebührenkalkulation zu.

Die Gemeinde Hüttlingen erhebt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung Wasserversorgung.

Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt.

Den Prognosen und Schätzungen der Gebührenkalkulation wird ausdrücklich zugestimmt.

Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2022 wird zugestimmt.

Auf der Grundlage der beiliegenden Gebührenkalkulation werden für den Zeitraum 2022 die Wasser- Verbrauchsgebühren für die Wasserversorgung auf 2,83 Euro zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer pro m³ gemessener Wassermenge, (3,03 Euro inkl. MwSt.) festgesetzt.

Bei den Gebührenhaushalten der Wasserversorgung ergab sich für die Jahre 2018 und 2019 im Ergebnis eine Unterdeckung in Höhe von 79.249,96 Euro. Von der Möglichkeit gemäß § 14 (2) KAG eines Ausgleichs dieser Kostenunterdeckung, ein hälftiger Anteil für das Jahr 2022 in Höhe von 39.624,98 Euro im kommenden Jahr wird Gebrauch gemacht.

Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

Der folgenden Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Hüttlingen vom 13.10.2011 zuletzt geändert am 22.10.2020 wird zugestimmt.

BEBAUUNGSPLAN "ECKE AALENER STRASSE/WÖHRSTRASSE" IN DEN PLANBEREICHEN 4001, 4002 UND 4003 PLANNUMMER 4001/3 AALEN/UNTERKOCHEN UND SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET PLANNUMMER 4001/3 UND ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS FÜR DIE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT IM BEREICH AALENER STRASSE / WÖHRSTRASSE (79. FNP-ÄNDERUNG)

- PRÜFUNG DER ABGEGEBENEN STELLUNGNAHMEN GEM. § 3 (2) BAUGB

- SATZUNGSBESCHLÜSSE GEM. § 10 (1) BAUGB UND § 74 (6) LBO

- FESTSTELLUNGSBESCHLUSS FNP

Die Fortschreibung der Feuerwehrbedarfsplanung der Stadt Aalen wurde in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2017 beschlossen (Vorlage 3017/010). Diese beinhaltet auch den Neubau des Feuerwehrhauses in Unterkochen. Im Frühjahr 2020 wurde ein Grundsatzbeschluss über die städtebauliche Entwicklung der „Ecke Aalener Straße/ Wöhrstraße“ als neuer Feuerwehrstandort von Unterkochen gefasst (Vorlage 6520/001). Mit dieser Vorlage wurde dem integrierten städtebaulichen Konzept zum neuen Feuerwehrstandort an der Aalener Straße gegenüber der Dorfmühle zugestimmt, die Verwaltung beauftragt die Planung weiter zu entwickeln und nach Erfordernis externe Planer zu beauftragen. Mit dieser Vorlage soll das Planungsrecht für die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich geschaffen werden.

Der Gemeinderat stellte nach Abwägung die beigefügte Liste vom 23.08.2021 betreffend des genannten Bebauungsplanes und der zugehörigen Satzung über örtliche Bauvorschriften als Ergebnis der von ihm durchgeführten Prüfung der während der Auslegung abgegebenen Stellungnahmen fest (Anlage H). Das Deckblatt vom 23.08.2021 zum Bebauungsplan „Ecke Aalener Straße/ Wöhrstraße“, Plan Nr. 04-04/2 wird gebilligt (redaktionelle Änderung, Anlage B). Die in der Anlage C erläuterten redaktionellen Änderungen und das Deckblatt vom 23.08.2021 (Anlage B) werden als Bestandteil des Bebauungsplans beschlossen.

Die als Anlage beigefügten S a t z u n g e n werden beschlossen (Anlage A). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften weichen vom Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses vom 20.10.2011 im Süden und Westen ab, ebenso vom Geltungsbereich des 1. Auslegungsbeschlusses vom 03.11.2020 zwischen Kreisverkehr und Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr.

Durch den Bebauungsplan „Ecke Aalener Straße/ Wöhrstraße“ sollen teilweise folgende Bebauungspläne aufgehoben werden, soweit diese vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ecke Aalener Straße/ Wöhrstraße“; Plan Nr. 40-01/3 überlagert werden:

- **Bebauungsplan „Änderung der Zweckbestimmung und Aufteilung der Verkehrsflächen der Bebauungspläne Nr. 43-01/1, 40-01 und 42-01; Plan Nr. 40-01/2 (in Kraft: 13.11.2013)**
 - **Bebauungsplan „Änderung des Bebauungsplans Ortskern Unterkochen zwischen Aalener Straße und Bahnlinie“; Plan Nr. 43-01/1 (in Kraft: 21.08.1986)**
 - **Bebauungsplan „Ortskern Unterkochen zwischen Aalener Straße, Bockgasse und Kocherstraße“, Plan Nr. 40-01/1 (in Kraft: 22.08.1991)**
 - **Bebauungsplan „Änderung des Bebauungsplanes „Langäcker“ zwischen Himmlinger Weg, Kopernikusstraße und Aalener Straße, Plan Nr. 40-02/1 (in Kraft: 04.09.2002)**
 - **Bebauungsplan „Karlstraße, Mühlstraße“, Plan Nr. XL-03 (in Kraft: 07.04.1907)**
- Die 79. FNP-Änderung im Bereich „Aalener Straße/ Wöhrstraße“ vom 03.11.2020 des Stadtplanungsamtes Aalen, wird festgestellt (Anlage E).**

Der Gemeinderat ermächtigt die Vertreter im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen, dem Beschlussantrag zuzustimmen.

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DIE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AALEN-ESSINGEN-HÜTTLINGEN IM BEREICH "HASENWEIDE - SÜD" IN DER GEMEINDE

ESSINGEN (95. FNP-ÄNDERUNG)

- AUSLEGUNGSBESCHLUSS NACH § 3 ABS. 2 BAUGB

Die Gemeinde Essingen hat sowohl eine steigende Nachfrage nach Erholungsnutzungen sowie eine anhaltende Nachfrage nach Wohnraum festgestellt. Im südlichen Bereich Hasenweide im Teilort Lauterburg soll sowohl das Tourismusangebot erweitert als auch eine Wohnbebauung ermöglicht werden. Das Plangebiet soll in drei Teilbereichen unterschiedlich geplant werden. Im Osten ist eine zweigeschossige Wohnbebauung sowie eine Lärmschutzwand entlang der Landesstraße vorgesehen. Im mittleren Bereich ist eine eingeschossige Wohnbebauung mit teilweise kleineren Grundstücken ausgewiesen und im westlichen Bereich eine kompakte, eingeschossige und verdichtete Bauweise. Um städtebaulich einen Übergang zwischen Campingplatz / Tourismus mit Gaststätte auf der einen Seite und Wohnbebauung auf der anderen Seite zu schaffen, wurde die Bebauung im westlichen Bereich des Plangebietes mit kleinen Häusern und kleinen Außenbereichen geplant.

Der Gemeinderat stimmte dem Inhalt der 95. FNP-Änderung zu. Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Gemeinderat ermächtigt die Vertreter im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen, dem Beschlussantrag zuzustimmen

GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN

BEKANNTGABE NICHTÖFFENTLICH GEFASSTER BESCHLÜSSE NACH § 35 ABS. 1 GEMO

Der Gemeinderat stimmte in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 21.09.2021

1. der Rücknahme einer Klage,
2. dem Verkauf des Feuerwehrfahrzeugs LF16/12,
3. dem Erwerb eines Gebäudes zu.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

BEKANNTGABEN UND VERSCHIEDENES

ANSCHAFFUNG EINER ELEKTRONISCHEN SIRENENANLAGE

Um die Warnung der Bevölkerung in Deutschland zu stärken, stellt die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes 2020 bis 2022 Mittel für die Förderung der Sireneninfrastruktur und die Einbindung in das Modulare Warnsystem (MoWaS) in den Jahren 2021 und 2022 bereit.

Der Gemeinderat lehnte den Antrag ab, eine Sirene anzuschaffen. Die Anschaffung wäre bei Zustimmung nur erfolgt, wenn ein Zuschuss geflossen wäre.

Eine nichtöffentliche Sitzung schloss sich an.